

Grundpraktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Elektronik (EI)

- (1) Für das Studium des Bachelorstudienganges Elektronik an der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein fachbezogenes Grundpraktikum von insgesamt 8 Wochen nachzuweisen.
- (2) Zum besseren Verständnis der Lehrinhalte soll das Grundpraktikum vorzugsweise vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Die vollständige Ableistung ist spätestens bis zum Abschluss des dritten Semesters nachzuweisen. Das Praktikum kann auch in 2 Teilen abgeleistet werden.
- (3) Das Grundpraktikum soll arbeitstechnische Fertigkeiten vermitteln, mit fachtypischen Arbeitsvorgängen vertraut machen, sowie Einsichten in das Betriebsgeschehen eines elektrotechnischen Fertigungsbetriebs und Erfahrungen in Arbeitsmethoden vermitteln.
- (4) Inhalte des Grundpraktikums, von denen mindestens 3 Punkte nachzuweisen sind:
 - Zusammenbau von Schaltgruppen und Geräten, Herstellung gedruckter Schaltungen; Löten
 - Montage von Geräten und Anlagen wie Verschalten und Zusammenbauen von Fertigeräten
in der Einzel-, Serien- und Mengenfertigung
 - Verlegen von Kabeln und Leitungen für Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehleinrichtungen
 - Umgang mit elektrischen Messgeräten und deren Einsatz in der Fertigung;
Prüfen elektrischer Geräte auf Funktion und Einhaltung vorgeschriebener Werte
 - Fehlersuche, Wartung, Instandhaltung informationstechnischer Geräte oder Anlagen
 - Montage, Prüfung, Inbetriebnahme von Maschinen, Anlagen oder Netzen
- (5) Das Grundpraktikum ist durch Berichtshefte und Zeugnisse nachzuweisen, die über Dauer und Inhalt der Tätigkeit Auskunft geben.
- (6) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem elektrotechnischen Beruf wird auf das Grundpraktikum angerechnet. Bei anderen einschlägigen Lehrberufen kann die Lehrzeit teilweise angerechnet werden.
- (7) Bescheinigte gleichwertige Praktikumszeiten und –inhalte an einer Fachoberschule oder einem beruflichen Gymnasium werden auf das Grundpraktikum angerechnet.

Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der BPP-Ausschuss (vgl. § 10 der BPP-Ordnung).